

---

**TOP 3:**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär  
Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)**

Drucksache: 267/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 31. Juli 2015 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zum 1. August 2015 dahingehend erleichtert, dass für den Familiennachzug von bestimmten Voraussetzungen (Sicherung des Lebensunterhalts, Wohnraum und so weiter) genauso abgesehen werden kann, wie dies zum Beispiel bei anerkannten Flüchtlingen der Fall ist.

Mit dem „Asylpaket II“ wurde der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt (vom 17. März 2016 bis 16. März 2018). Die Aussetzung bleibt durch das „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ bis zum 31. Juli 2018 weiter in Kraft.

Das vorliegende Gesetz enthält die Folgeregelungen ab dem 1. August 2018, mit denen ein Familiennachzug aus humanitären Gründen im Rahmen eines monatlichen Kontingents von 1 000 Personen vorgesehen ist. In § 36a AufenthG sollen einerseits die humanitären Gründe geregelt werden, die Voraussetzung für den Familiennachzug sind. Hierzu zählen unter anderem die Betroffenheit eines minderjährigen Kindes oder eine ersthafte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Familienangehörigen im Aufenthaltsstaat. Andererseits sollen auch Ausschlussgründe für den Familiennachzug festgelegt werden. Dazu gehört insbesondere der Ausschluss des Nachzugs zu Straftätern und Gefährdern. Zugleich soll der Nachzug Angehöriger der Kernfamilien zu subsidiär Schutzbedürftigen nach § 36a AufenthG so begrenzt werden, dass die Integration gelingen und die Aufnahmesysteme der staatlichen Institutionen die Aufnahme und Integration bewältigen können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 175/18 (Beschluss)). In der Stellungnahme wurde unter anderem die Bitte geäußert zu prüfen, ob bei der Kontingentlösung ein transparentes, mit den Ländern abgestimmtes Ranking festgelegt werden könne. Ferner wurde darum gebeten, eine Regelung zur Evaluierung in das Gesetz aufzunehmen und die Voraussetzungen und das Verfahren für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten insgesamt klarer und rechtssicherer zu regeln.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 15. Juni 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Inneres und Heimat (vgl. BT-Drucksache 19/2740) mit Maßgaben angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.